



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 60/2021 vom 01.09.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>2</b>
UVP-Vorprüfung Dirk Sanderling - Aktenzeichen: 63 DH 00245/2021/71 - .....	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) .....	3
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>5</b>
<b>Stadt Twistringen</b> .....	<b>5</b>
Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/112) „Bahnhofstraße / Kolpingstraße“ in der Ortschaft Twistringen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	5
<b>Gemeinde Stuhr</b> .....	<b>6</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum - Bebauungsplan Nr. 23/232 „An den Roden“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	6
Bekanntmachung über die 8. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Fahrenheit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	7
<b>Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Eydelstedt</b> .....	<b>9</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2021 .....	9
<b>Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel</b> .....	<b>10</b>
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 1 „Bahrenborstel“ – 5. Änderung der Gemeinde Bahrenborstel .....	10
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>12</b>

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### UVP-Vorprüfung Dirk Sanderling - Aktenzeichen: 63 DH 00245/2021/71 -

Herr Dirk Sanderling, Mühlenstr. 6, 49453 Hemsloh, hat die Errichtung eines Schweinemaststalles auf Strohhaltung mit Abluftreinigung für 2.400 Tiere (BE18), die Stilllegung der Ställe BE'en 2-5, die Aufgabe der Siloplatte (BE6), die Errichtung einer Biogasanlage (99 kW el/257 kW fwl) bestehend aus Fermenter (BE21), Gärrestlager (BE22), Vorgrube (BE23), Technikgebäude (BE24), Befüll- u. Entnahmestation (BE25), Mistplatte (BE26), Feststoffeintrag (BE27), BHKW (BE28), Kondensatschacht (BE29), Notgasfackel (BE30), Aktivkohlefilter (BE31) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.890 Mastschweinen und Biogasanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Hemsloh	Hemsloh	Hemsloh	Hemsloh
Flur	1	1	1	1
Flurstück	153/1	156/18	156/8	156/9

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Nach der gutachterlichen Stellungnahme zur Auswirkung von Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen wird im Ist-Plan-Vergleich eine (z. T. erhebliche) Verbesserung der Immissionsituation eintreten.

Die ermittelten Werte für die Staubkonzentration und Staubdeposition liegen deutlich unter den zulässigen Grenzwerten.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde befindlichen Schutzkriterien liegt keine erhebliche Betroffenheit vor bzw. kann eine Betroffenheit durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Für die vorgesehene Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer werden notwendige Anlagen zur Regenrückhaltung und Drosselung der Einleitung geschaffen. Die wasserbehördliche Betroffenheit ist daher als geringfügig einzustufen.

Es ist nicht auszuschließen, dass archäologische Funde im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens auftreten werden. Die sich daraus ggf. ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Falldorf

## **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**

### **über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag auf Errichtung u. Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage - Errichtung Schweinemaststall auf Strohhaltung mit Abluftreinigung für 2.400 Tiere (BE18), Stilllegung Ställe BE'en 2-5, Aufgabe Siloplatte (BE6), Errichtung Biogasanlage (99 kW el/257 kW fwl) bestehend aus Fermenter (BE21), Gärrestlager (BE22), Vorgrube (BE23), Technikgebäude (BE24), Befüll- u. Entnahmestation (BE25), Mistplatte (BE26), Feststoffeintrag (BE27), BHKW (BE28), Kondensatschacht (BE29), Notgasfackel (BE30), Aktivkohlefilter (BE31), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.890 Mastschweinen und Biogasanlage.

Herr  
Dirk Sandering  
Mühlenstr. 6  
49453 Hemsloh

beantragt nach § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Hemsloh</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>153/1, 156/8, 156/9, 156/18</b>
<b>Grundstück</b>	<b>Hemsloh, ~</b>

Der Antrag beinhaltet die Errichtung eines Schweinemaststalles auf Strohhaltung mit Abluftreinigung für 2.400 Tiere (BE18), die Stilllegung der Ställe BE'en 2-5, die Aufgabe der Siloplatte (BE6), die Errichtung einer Biogasanlage (99 kW el/257 kW fwl) bestehend aus Fermenter (BE21), Gärrestlager (BE22), Vorgrube (BE23), Technikgebäude (BE24), Befüll- u. Entnahmestation (BE25), Mistplatte (BE26), Feststoffeintrag (BE27), BHKW (BE28), Kondensatschacht (BE29), Notgasfackel (BE30), Aktivkohlefilter (BE31) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.890 Mastschweinen und Biogasanlage.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52 vom 28. Juli 2017) i. V. m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in den örtlichen Tageszeitungen sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der digital eingereichte Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom

**08.09.2021 bis einschließlich 07.10.2021**

1. beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 110, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,  
und
2. bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstr. 20, 49453 Rehden

von jedermann digital eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden möglich.

Die auszulegenden Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad ebenfalls einsehbar.

In der Zeit vom **08.09.2021 bis einschließlich 20.10.2021** - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung berücksichtigt werden können.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 06.12.2021, ab 14.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

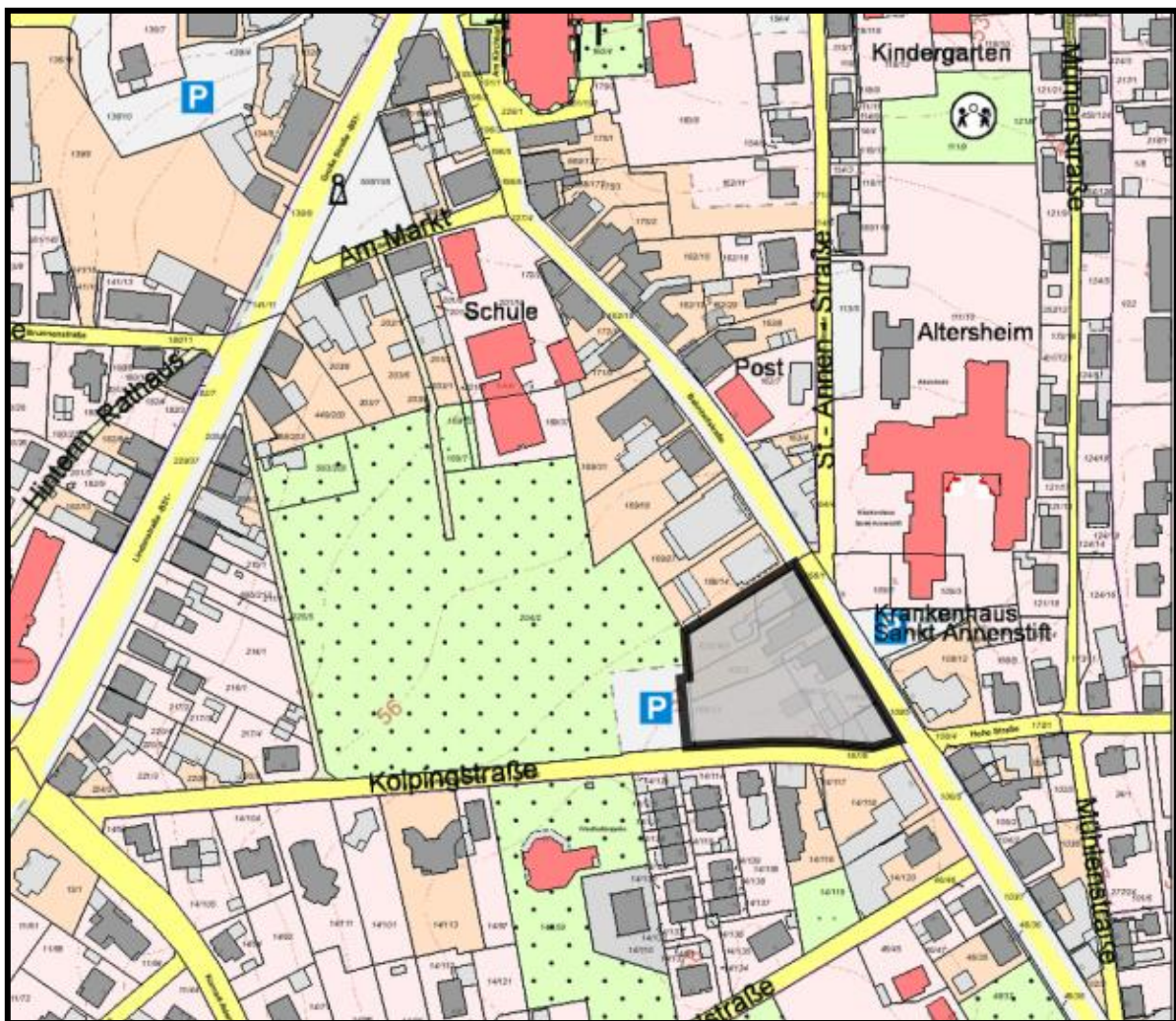
## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Twistringen

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/112) „Bahnhofstraße / Kolpingstraße“ in der Ortschaft Twistringen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB);  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/112) „Bahnhofstraße / Kolpingstraße“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/112) „Bahnhofstraße / Kolpingstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV-Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

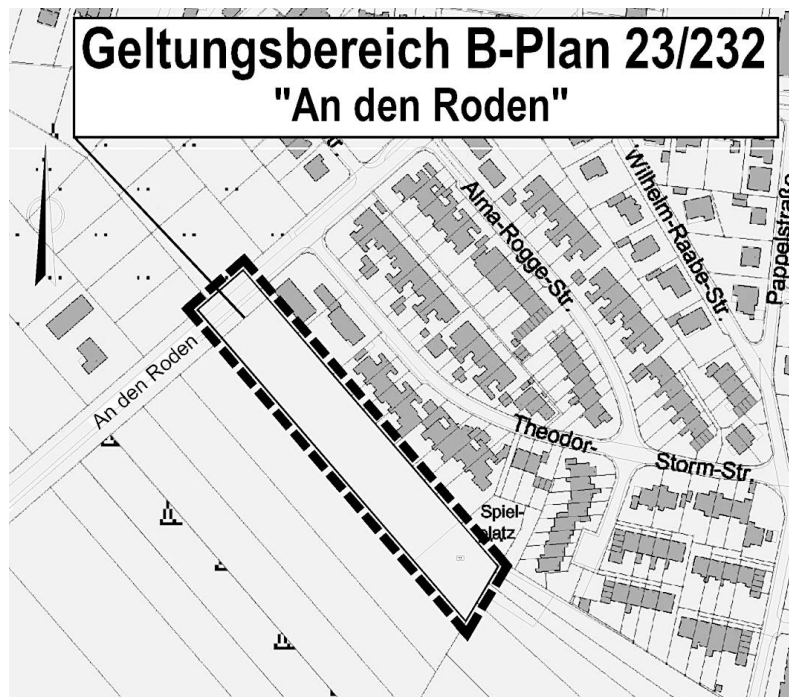
Twistringen, den 23.08.2021  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

## Gemeinde Stuhr

### **Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum - Bebauungsplan Nr. 23/232 „An den Roden“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 07.07.2021 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der aktuellen pandemischen Lage, persönlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, eingesehen werden. Termine können telefonisch unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail [I.Sandstedt@stuhr.de](mailto:I.Sandstedt@stuhr.de) oder [J.Reepschlaeger@stuhr.de](mailto:J.Reepschlaeger@stuhr.de) vereinbart werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.08.2021  
Stephan Korte  
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die 8. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Fahrenhorst gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 19.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 23/228 „Kirchseelter Straße“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 01.07.2021 im Amtsblatt Nr. 49/2021 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 01.07.2021 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 8. Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stuhr von 1996 stellt für den Änderungsbereich eine Wohnbaufläche, eine gemischte Baufläche sowie für den südwestlichen Bereich Fläche für Wald dar. Anstelle der o. g. Darstellungen wird zukünftig Wohnbaufläche dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 8. Berichtigung kann während der aktuellen pandemischen Lage, persönlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Montag bis Dienstag und Donnerstag	von 14:00 – 16:00 Uhr von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, eingesehen werden. Termine können telefonisch unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail [I.Sandstedt@stuhr.de](mailto:I.Sandstedt@stuhr.de) oder [J.Reepschlaeger@stuhr.de](mailto:J.Reepschlaeger@stuhr.de) vereinbart werden.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, 25.08.2021  
Stephan Korte  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Eydelstedt**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.290.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.297.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.177.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.129.200 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	46.700 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	640.500 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	520.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.743.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.785.200 Euro.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 520.000 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 24.03.2021  
gez. Lübbers  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 05.08.2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09.2021 bis zum 10.09.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 23.08.2021  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel**

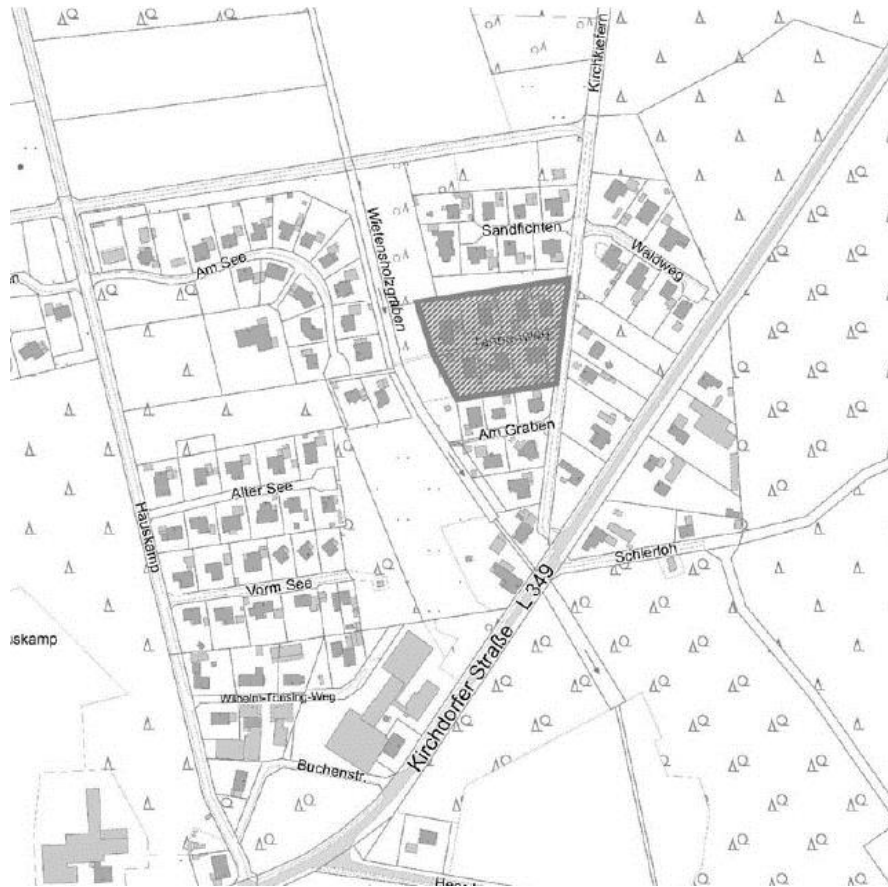
### **Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 1 „Bahrenborstel“ – 5. Änderung der Gemeinde Bahrenborstel**

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahrenborstel“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

#### Lage des Geltungsbereiches:

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahrenborstel“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Satzung in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch

**08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**

Donnerstag

**08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**

Freitag

**08.00 bis 12.00 Uhr**

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 07.07.2021  
Gemeinde Bahrenborstel  
Der Bürgermeister  
Stelloh

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**